

Synopse GDA Satzung

Aktuelle Satzung Stand 03.12.2025 vs. angestrebte Satzungsneufassung vom 10.06.2026

Legende: blau/fett = neu eingefügter oder geänderter Text in der Neufassung; rot/durchgestrichen = Text der aktuellen Satzung, der entfällt oder ersetzt wird. Unveränderter Text ist schwarz.

Kurzüberblick der wesentlichen Strukturänderungen

Thema	Aktuelle Satzung	Neufassung / geplante Änderung
Organstruktur	Erweiterter Vorstand und Beirat als Organe.	Präsidium als Aufsichts-/Strategieorgan; Vorstand als Geschäftsführungsorgan; besondere Vertreter nach § 30 BGB möglich.
Mitgliedschaft	Ordentliche Mitglieder, Partner, persönliche Mitglieder, Ehrenmitglieder; Ausschluss eher knapp geregelt.	Einheitlichere Mitgliedschaftskategorien, Aufnahme durch Präsidium, detailliertes Ausschluss-/Berufungsverfahren, Streichung bei Nichterreichbarkeit, Herausgabepflichten.
Finanzen/Beiträge	Jahresbeiträge und sonstige Zuwendungen; Beitragsfälligkeit zum 10. Januar; Halbjahresregel.	Beitragsordnung mit Transparenz-/Gleichbehandlungsgrundsätzen; Sponsoring, Projekte, öffentliche Zuschüsse; quartalsanteilige Beiträge; Beitragsminderung/-erlass.
Beschlussfassung	Online-Mitgliederversammlung möglich; Beschlussregeln in § 8.	Eigener Abschnitt zu Präsenz/virtuell/hybrid, elektronischen Abstimmungen, Umlaufbeschlüssen, Wahlmodus und besonderen Mehrheiten.
Compliance/Governance	Einzelne Verschwiegenheits- und Geschäftsführungsregeln.	Interessenkonflikte, Verschwiegenheit, ordnungsgemäße Geschäftsführung, Datenschutz und Kontrollsystem des Präsidiums werden ausdrücklich geregelt.

Synopse im Einzelnen

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	<p>§ 1-Name, Sitz, Rechtsform</p> <p>Der Verein führt den Namen GERMAN DATACENTER ASSOCIATION, im Folgenden GDA genannt.</p> <p>Die GDA hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.</p> <p>Ef ist beim Amtsgericht in Frankfurt am Main unter der Nummer VR 16219 im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>Die GDA ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen German Datacenter Association, im nachfolgenden GDA genannt.</p> <p>(2) Die GDA hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.</p> <p>(3) Die GDA ist beim Amtsgericht in Frankfurt am Main unter der Nummer VR 16219 im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Geschäftsjahr wird bereits in der Überschrift geführt; § 21 BGB-Satz entfällt in der Neufassung.</p>
§ 2 Zweck und Aufgaben	<p>§ 2-Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Die GDA vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, gewerblichen und technischen Interessen der Rechenzentren-Branche, insbesondere der Betreiber, Inhaber und Eigentümer von Rechenzentren; gegenüber Öffentlichkeit, Wirtschaft, Politik, Gesetzgebung und Verwaltung auf deutscher und internationaler Ebene.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Die GDA vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, rechtlichen, gewerblichen und technischen Interessen der Rechenzentrumsbranche, insbesondere der Betreiber und Inhaber/Eigentümer von Rechenzentren gegenüber der Öffentlichkeit, Wirtschaft, Politik, Gesetzgebung und Verwaltung auf deutscher und internationaler Ebene. Die GDA kann in eigenem Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.</p>	<p>Zweck und Aufgaben werden gestrafft und erweitert; Interessenwahrnehmung wird in Abs. 1 integriert, Neutralitätsklausel wird zu demokratischer Grundordnung erweitert.</p>

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>(2) Der Verein verfolgt folgende übergeordnete Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Rechenzentren in Deutschland - die Entwicklung einer starken und leistungsfähigen Rechenzentrumsbranche am Standort Deutschland - Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in Rechenzentren stärken - die öffentliche Bewerbung der Branche im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung in Zukunftsberufen mit attraktiven Arbeitsplätzen - die fachliche Begleitung der Entwicklung von Standards und Normen - Forschungsvorhaben initiieren und umsetzen <p>(3) Zur Verwirklichung der Zwecke nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die politische Interessenvertretung national und international - die Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch geeignete Aktivitäten - die Vertretung der Branche gegenüber Messgesellschaften, Verbänden, gesellschaftlichen Akteuren - die Organisation und Durchführung eines permanenten Austauschs zwischen Führungs- und Fachkräften und die damit verbundene Stärkung des Mittelstands - die Information der Mitglieder über alle branchenrelevanten Entwicklungen, insbesondere-Technologie und Markttrends - die Erschließung, Förderung und Entwicklung von Märkten - Zusammenarbeit mit branchenrelevanten Verbänden und Organisationen - Die GDA kann im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder individuelle, entgeltliche Dienst- und Beratungsleistungen ggf. auch durch Tochtergesellschaften erbringen. - Die GDA kann in eigenem Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen. <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>(2) Der Verein verfolgt folgende übergeordnete Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Rechenzentren in Deutschland; - die Entwicklung einer starken und leistungsfähigen Rechenzentrumsbranche am Standort Deutschland; - Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in Rechenzentren stärken; - die öffentliche Bewerbung der Branche im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung in Zukunftsberufen mit attraktiven Arbeitsplätzen; - die fachliche Begleitung der Entwicklung von Standards und Normen; - Forschungsvorhaben initiieren und umsetzen. <p>(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die politische Interessenvertretung national und international; - die Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch geeignete Aktivitäten; - die Organisation und Durchführung eines permanenten Austauschs zwischen Führungs- und Fachkräften und die damit verbundene Stärkung des Mittelstands; - die Informierung der Mitglieder über alle branchenrelevanten Entwicklungen, insbesondere Technologie und Markttrends; - die Erschließung, Förderung und Entwicklung von Märkten; - die Zusammenarbeit mit branchenrelevanten Verbänden und Organisationen. <p>(4) Darüber hinaus kann die GDA alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen, insbesondere auch andere vergleichbare Dienstleistungen erbringen. Die GDA kann andere Gesellschaften, die eine ähnlich gelagerte Zielrichtung haben, gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.</p> <p>(5) Die GDA ist parteipolitisch sowie weltanschaulich neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Grundlage der Vereinsarbeit ist daher das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die GDA bietet daher nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die</p>	

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>Der Verein tritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein und handelt parteiübergreifend.</p>	<p>sich zu diesen Grundsätzen bekennen und tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.</p>	
<p>§ 3 Mittel und Vermögen</p>	<p>§ 6 Mittel des Vereins</p> <p>(1) Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung: – Jahresbeiträge der Mitglieder und Partner – sonstige Zuwendungen und Erträge</p> <p>(2) Die Beitragspflicht besteht jeweils für das volle laufende Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und im Fall der Austrittserklärung auch für das Kalenderjahr, in dem die Austrittserklärung rechtswirksam wird (vgl. § 5 Abs. 3). Die Jahresbeiträge können für jedes kommende Geschäftsjahr neu festgesetzt werden. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 10. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.</p> <p>(3) Für Mitglieder und Partner, die ihre Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres beantragen, reduziert sich die Beitragspflicht für das Beitrittsjahr auf die Hälfte des für sie geltenden Beitragssatzes.</p> <p>zes. Ausgenommen davon sind Premium-Mitglieder, Bildungseinrichtungen, Forschung und Kommunen.</p>	<p>§ 3 Mittel und Vermögen</p> <p>(1) Die für die Zwecke der GDA nötigen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:</p> <p>a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sowie Kriterien für die Bemessung durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung im Einzelnen geregelt sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Kriterien zu prüfen und bei begründeten Zweifeln eine Anpassung zu verlangen; die Entscheidung ist zu dokumentieren. Abweichungen außerhalb der festgelegten Beitragsspannen bedürfen eines begründeten Beschlusses nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung sind zu wahren.</p> <p>b) freiwillige Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen</p> <p>c) Zuschüsse von öffentlichen Stellen</p> <p>d) Zuwendungen für Projekte</p> <p>e) Erträgen aus Sponsoring und Veranstaltungen.</p> <p>(2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres des Vereins. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des Präsidiums den Beitrag mindern oder ganz erlassen. Für Mitglieder, deren Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres wirksam wird, wird der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr anteilig nach Kalenderquartalen erhoben. Der anteilige Beitrag entspricht 1/4 des für das Mitglied geltenden Beitragssatzes je verbleibendem Kalenderquartal des Beitrittsjahres; das Kalenderquartal, in dem die Aufnahme wirksam wird, gilt als verbleibendes Quartal.</p>	<p>Finanzierungsregel wird deutlich erweitert; Beitragsordnung, Transparenz, Gleichbehandlung, Sponsoring, Projekte und quartalsanteilige Beiträge werden aufgenommen.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(5) Der Verein hat folgende Mitglieder: Die ordentliche Mitgliedschaft kann von juristischen Personen erworben werden, die</p> <p>a) Betreiber / Inhaber von Hosting-, Colocation-, Edge- und Cloud-Rechenzentren,</p> <p>b) Betreiber / Inhaber von Rechenzentren in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung,</p> <p>c) Betreiber von Rechenzentren der Öffentlichen Hand und / oder für öffentliche Einrichtungen sind</p> <p>d) Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, die die Zwecke und Ziele der German Datacenter Association fördern und unterstützen können.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p> <p>- Mitgliedern, sowie</p> <p>- Ehrenmitgliedern.</p> <p>(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt und einem oder mehreren der nachfolgenden Bereiche angehört:</p> <p>a) Betreiber von Enterprise-, Hosting-, Colocation-, Edge- und Cloud-Rechenzentren, Rechenzentren in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung, der öffentlichen Hand und / oder für öffentliche Einrichtungen mit mindestens 500kW installierter IT-Leistung.</p> <p>b) Inhaber/Investoren der unter Absatz 2 lit. a genannten Rechenzentren</p> <p>c) Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen</p>	<p>Mitgliedschaft wird neu geordnet: Aufnahmeentscheidung beim Präsidium, Mitgliederkreis erweitert/anders gefasst, Ehrenmitgliedschaft, Mahnung, Streichung, Ausschlussverfahren und Herausgabepflichten werden detaillierter geregelt.</p>

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>e) Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Städte, Kommunen und Kammern, die die Zwecke und Ziele der German Datacenter Association fördern und unterstützen können.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist freiwillig.</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind weiterhin volljährige natürliche Personen als Gründungsmitglieder.</p> <p>(2) Der erweiterte Vorstand kann darüber hinaus Unternehmen und Organisationen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllen, auf Antrag eine außerordentliche Mitgliedschaft, im Nachfolgenden „Partner“ genannt, gewähren. Dabei müssen Partner grundsätzlich die Zwecke und Ziele der German Datacenter Association fördern und unterstützen.</p> <p>(3) Aufnahmeinteressenten richten einen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.</p> <p>(4) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen persönliche Mitgliedschaften einrichten, soweit die Person dem zustimmt. Persönliche Mitglieder zeichnen sich durch besondere Verdienste für die Branche aus.</p> <p>Sie besitzen kein Wahl- oder Stimmrecht.</p> <p>(5) Ehrenmitgliedschaft – Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen – Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen im Sinne des nachfolgenden § 6 (2) befreit.</p> <p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der GDA durch seine Inhaber, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und seine festangestellten Mitarbeiter zu nutzen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt und können im Einzelfall</p>	<p>d) Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z. B. Städte, Kommunen und Kammern</p> <p>e) juristische Personen des Privaten und Öffentlichen Rechts, welche die Ziele des Vereins unterstützen und nicht einem der unter Absatz 2 lit. a) bis d) genannten Bereiche angehören</p> <p>f) freiberufliche und gewerbliche Berater und Dienstleister bzw. Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen von Rechenzentren.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft muss in Textform beim Vorstand beantragt werden, über dessen Annahme das Präsidium nach freiem Ermessen entscheidet. Der Vorstand legt dem Präsidium eingegangene Mitgliedsanträge unverzüglich zur Entscheidung vor. Mit dem Antrag ist die Art der gewünschten Mitgliedschaft anzugeben. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft bedarf eines neuen Antrages.</p> <p>(4) Vertreter von Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zwecke verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nur, wenn das Ehrenmitglied zugleich ordentliches Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Gebühren befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums aberkannt werden.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung, Liquidierung oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Textform und ist an den Vorstand zu richten. Das Präsidium kann auf Antrag im Einzelfall eine Verkürzung der Kündigungsfrist beschließen. Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens jegliche Ansprüche. Eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge und sonstiger Leistungen ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Wird ein fälliger Mitgliedsbeitrag nach Zugang der zweiten Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand von der Ausübung seiner Mitgliederrechte ausgeschlossen werden.</p> <p>(7) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn Forderungen bestehen und es länger als drei Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.</p> <p>(8) Ein Mitglied kann vom Präsidium aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder</p>	

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>angepasst werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die vorgesehenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten. Vertrauliche Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden. Für das Stimmrecht gelten die Regelungen nach § 8 der Satzung.</p> <p>§ 5 Dauer der Mitgliedschaft</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mehrheitsentscheidung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes über die Aufnahme. Der Vorstand ist berechtigt, auch einen anderen Zeitpunkt der Aufnahme zuzulassen. Eine rückwirkende Aufnahme umfasst nicht das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der Organisation, durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit, durch Ausschluss des Mitglieds oder durch Tod. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.</p> <p>Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, bzw. Mitgliedsrechte vorübergehend aussetzen, wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommt oder wenn das Mitglied das Ansehen der German Datacenter Association schädigt. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(3) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand, bzw. die Geschäftsstelle zu richten.</p> <p>(4) Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall eine Verkürzung der Kündigungsfrist beschließen. Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens jegliche Ansprüche. Eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge und sonstiger Leistungen ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, der aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter</p>	<p>mündlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen in Textform unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Soweit das Rechtsmittel nicht rechtzeitig genutzt wird, ist eine Anfechtung der Entscheidung vor den staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Darüber hinaus kann der Ausschluss insbesondere erfolgen</p> <p>a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins</p> <p>b) bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten</p> <p>c) aufgrund schuldhaft falschen Angaben gegenüber dem Verein bei oder nach der Aufnahme sowie bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder, Organe oder Beschäftigten</p> <p>d) wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,</p> <p>e) sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt,</p> <p>f) über Nachrede gegen Mitarbeiter, Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder.</p> <p>(9) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen der Verbandsarbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitgliedsvertreter mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.</p>	

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.</p>		
§ 5 Organe	<p>§ 7 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederversammlung - Vorstand - Erweiterter Vorstand - Beirat 	<p>§ 5 Organe</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung, b) das Präsidium, sowie c) der Vorstand.</p> <p>(2) Mitglieder sowie Vertreter in Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.</p> <p>(3) In die Ämter oder Organe des Vereins können nur natürliche Personen gewählt oder berufen werden. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>(4) Denkbare Interessenkonflikte sind von den Beteiligten aller Organe selbst unaufgefordert mitzuteilen. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn Organträger zugleich</p> <p>a) Organmitglied, leitender Angestellter oder persönlich haftender Gesellschafter eines Unternehmens sind, das mit dem Verein in wirtschaftlicher oder ideeller Beziehung steht oder stehen kann, oder</p> <p>b) sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Mandate, Funktionen oder Beratungsverhältnisse ausüben, die geeignet sind, die Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beeinflussen. Die Offenlegung hat Art und Umfang des jeweiligen Mandats oder der Funktion zu umfassen. Der Verein kann die offengelegten Angaben verarbeiten, soweit dies zur Wahrung der Vereinsinteressen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlich ist. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts ist das betroffene Organmitglied verpflichtet, sich bei Beratungen und Beschlussfassungen, die den Konflikt betreffen, der Stimme zu enthalten.</p> <p>(5) Im Übrigen haben die Organe des Vereins die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung einzuhalten und im Geschäftsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu wahren.</p>	Organstruktur wird grundlegend geändert: erweiterter Vorstand und Beirat entfallen als Organe; neu sind Präsidium und Vorstand.
§ 6 Mitgliederversammlung	<p>§ 8-Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Als oberstes Organ der GDA beschließt die Mitgliederversammlung über alle grundsätzlichen die GDA betreffenden Fragen oder auch Anträge des Vorstands.</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ über die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums; - Entgegennahme von Jahresbericht des Vorstands und des 	Zuständigkeiten, Einladung, Vollmacht, Protokoll, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung werden neu und detaillierter geregelt.

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl und Abberufung des Vorstands nach § 26 BGB sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes - Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates - Wahl des Kassenprüfers - Satzungsänderungen, - die Beitragsordnung, - die Auflösung der GDA, - die Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. <p>Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Der Antrag ist mit Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Die Einladungen werden im Wege der elektronischen Kommunikation versendet. Sie muss Zeit und Ort der Versammlung und die Tagesordnung enthalten. Sie ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie auf der Website der GDA im Internet — www.germandatacenters.com — veröffentlicht wurde. Die Einberufung in Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift des Einladungsbefugten voraus. Bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung kann jedes ordentliche Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Ob eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgt, entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist vorzunehmen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das zugrunde liegende Konzept wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im</p>	<p>Präsidiums;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Jahresabschlusses; - Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages, ggf. durch Beschluss einer Beitragsordnung; - die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums; - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks; - die Auflösung des Vereins. <p>(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Die Mitgliedschaft der juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts wird in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter/in oder durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n entsendeten/ Vertreter/in wahrgenommen. Die Vollmacht kann auch für mehrere Mitgliederversammlungen im Voraus erteilt werden. Jedes Mitglied/jeder Mitgliedsvertreter hat eine (1) Stimme. Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Allerdings kann niemand mehr als fünf Vertretungen übernehmen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung in Textform vorzulegen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand oder vom Präsidium mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladung, Tagesordnung und ergänzender Unterlagen erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannten Kontaktdaten eines Hauptansprechpartners. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Tagesordnung und notwendige sowie ergänzende Anlagen können auch auf der vereinseigenen Website zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind mit einer Frist von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über eine Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung entscheidet das Präsidium. Eine fristgemäß erweiterte Tagesordnung ist vorab allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder vom Präsidium nach Bedarf jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.</p> <p>(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der vom Präsidium bestimmte Versammlungsleiter, hilfsweise ein von der</p>	

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>Verhinderungsfall dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Sind beide verhindert kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Aufgaben übernehmen. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, kann eine andere Versammlungsleitung bestimmt werden.</p> <p>(5) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine (1) Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist mit einfacher schriftlicher Vollmacht möglich. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung der GDA bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen werden unabhängig vom gewählten Abstimmungsverfahren bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gewertet. Die Feststellung des Beschlussergebnisses erfolgt durch die Versammlungsleitung.</p> <p>(7) Bei Wahlen hat jedes an der Abstimmung teilnehmende ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme für jedes zu vergebende Mandat. Die Versammlungsleitung kann beschließen, die Wahl über Negativ Voten und/oder als Listenwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Kommt es auch hier zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.</p> <p>Bei Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ein Vorschlagsrecht. Wählbar sind nur Beschäftigte eines Mitgliedes oder Partners. Die Vorschläge müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.</p> <p>(8) Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.</p>	<p>Mitgliederversammlung berufenes Mitglied. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Wird binnen weiterer vier Wochen nach der Bereitstellung kein Widerspruch in Textform gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind zu verwahren.</p>	
§ 7 Versammlungsformen und Beschlussfassung	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Als oberstes Organ der GDA beschließt die Mitgliederversammlung über</p>	<p>§ 7 Versammlungsformen und Beschlussfassung</p> <p>(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Versammlungen und Sitzungen des</p>	<p>Virtuelle und hybride Versammlungen sowie Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen werden eigenständig</p>

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>alle grundsätzlichen die GDA betreffenden Fragen oder auch Anträge des Vorstands.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl und Abberufung des Vorstands nach § 26 BGB sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes - Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates - Wahl des Kassenprüfers - Satzungsänderungen, - die Beitragsordnung, - die Auflösung der GDA, - die Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. <p>Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Der Antrag ist mit Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Die Einladungen werden im Wege der elektronischen Kommunikation versendet. Sie muss Zeit und Ort der Versammlung und die Tagesordnung enthalten. Sie ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie auf der Website der GDA im Internet — www.germandatacenters.com — veröffentlicht wurde. Die Einberufung in Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift des Einladungsbeauftragten voraus. Bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung kann jedes ordentliche Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Ob eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgt, entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist vorzunehmen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das zugrunde liegende Konzept wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>Vereins als Präsenz-, als virtuelle Versammlung, oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wobei die Mitglieder ihre Mitgliederrechte in diesen Fällen auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel Videokonferenz, oder Online-Abstimmung). Die Art und Weise der Durchführung wird durch den zur Einladung Berechtigten nach seinem Ermessen bestimmt und in der Einladung mitgeteilt.</p> <p>(2) Der Verein kann in einer Versammlungsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung und elektronische Abstimmungsverfahren für den gesamten Verein regeln. Die Versammlungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungsordnung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die jeweils aktuelle Fassung der Versammlungsordnung ist den Mitgliedern durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder des Organes beteiligt wurden, bis zu dem vom zur Einladung Berechtigten gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom zur Einladung Berechtigten zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungs- oder Zweckänderung oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom zur Einladung Berechtigten formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den zur Einladung Berechtigten im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der zur Einladung Berechtigte zählt mit einem weiteren Organmitglied die Stimmen aus und legt das Beschlussergebnis in einem Protokoll nieder, das vom zur Einladung Berechtigten und dem weiteren Organmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern des Organs unverzüglich in Textform zuzugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher unberücksichtigt. Satzungs- und Zweckänderungen des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vertreter der Rechenzentren-Betreiber (Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 lit. a) ergeht. Die Einladung soll eine Begründung für die Änderungen enthalten.</p> <p>(5) Bei Wahlen legt die durch den Versammlungsleiter bestimmte Wahlleitung den Wahlmodus fest, sofern die Satzung oder</p>	<p>geregelt; besondere 2/3-Mehrheit für Satzungs-/Zweckänderungen durch Vertreter der Rechenzentrumsbetreiber.</p>

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Sind beide verhindert kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Aufgaben übernehmen. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, kann eine andere Versammlungsleitung bestimmt werden.</p> <p>(5) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine (1) Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist mit einfacher schriftlicher Vollmacht möglich. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung der GDA bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen werden unabhängig vom gewählten Abstimmungsverfahren bei der Berechnung der Mehrheiten nicht gewertet. Die Feststellung des Beschlussergebnisses erfolgt durch die Versammlungsleitung.</p> <p>(7) Bei Wahlen hat jedes an der Abstimmung teilnehmende ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme für jedes zu vergebende Mandat. Die Versammlungsleitung kann beschließen, die Wahl über Negativ-Voten und/oder als Listenwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Kommt es auch hier zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.</p> <p>Bei Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ein Vorschlagsrecht. Wählbar sind nur Beschäftigte eines Mitgliedes oder Partners. Die Vorschläge müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.</p> <p>(8) Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.</p>	<p>hilfsweise die Versammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können entweder als Einzel- oder Gesamtwahl durchgeführt werden.</p> <p>a) Bei Einzelwahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, womit Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der teilnehmenden Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist sodann, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>b) Gesamtwahl im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn alle zur Verfügung stehenden Kandidaten eines Wahlgangs gleichzeitig einzeln zur Wahl gestellt werden und jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen abgeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, bis die Zahl der zu vergebenden Ämter erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten.</p> <p>Das Nähere zum Wahlverfahren kann durch das Präsidium in einer Wahlordnung geregelt werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Organe des Vereins vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung.</p> <p>(7) Beschlüsse des Präsidiums sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.</p>	
§ 8 Präsidium	§ 9 Vorstand	§ 8	Das bisherige Vorstandssystem

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>(1) Der Vorstand der German Datacenter Association nach § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem vertretungsberechtigten Geschäftsführer die German Datacenter Association.</p> <p>(2) Dem erweiterten Vorstand gehören der erste und der stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu 6 weitere gewählte Vorstände an. Der erweiterte Vorstand regelt für sich die Zuständigkeiten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand und erweiterten Vorstands ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt 3 Jahre, sie beginnt und endet mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand soll mehrheitlich mit Vertretern von Rechenzentren-Betreibern (Mitglieder nach § 3 Abs. 4 ac) besetzt werden. Sollten sich für eine Wahlperiode nicht ausreichend Kandidaten aus dem Kreis der Rechenzentren-Betreiber (Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a-c) zur Wahl stellen, können auch Vertreter anderer Mitgliedsgruppen gewählt werden, um die Arbeitsfähigkeit des erweiterten Vorstands sicherzustellen.</p> <p>(4) Das Amt eines Vorstands oder eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erlischt durch Niederlegung, Tod, Ablauf der Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft, Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt derjenige Vertreter eines Mitgliedes in den Vorstand nach, der bei der letzten Vorstandswahl die nächsthöhere Stimmenzahl unter den nicht gewählten Kandidaten erhalten hat. Das Nachrücken erfolgt nur, wenn die betreffende Person zur Übernahme des Amtes bereit ist. Lehnt die betreffende Person ab, so wird in entsprechender Reihenfolge verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der nachgerückte Mitgliedsvertreter übernimmt das Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Steht kein Mitgliedsvertreter mehr als Nachrücker bereit, bleibt das Mandat bis zum Ablauf der Amtsperiode unbesetzt.</p> <p>(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der German Datacenter Association zuständig, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder die Satzung geregelt sind. Insbesondere ist er zuständig für:</p>	<p>Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium repräsentiert den Verein, es überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und nimmt damit die Funktion des Aufsichtsgremiums wahr. Es wirkt an der strategischen Planung mit, die von dem Vorstand im Detail ausgearbeitet wird. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Er soll sich so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Er sorgt für die Umsetzung der Grundsätze guter Unternehmensführung einschließlich der Implementierung eines Überwachungs- und Kontrollsystems.</p> <p>(2) Das Präsidium besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Für das Präsidium werden elf natürliche Personen von der Mitgliederversammlung gewählt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Präsidium ist die Organstellung als gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes oder die Beschäftigung bei einem Mitglied mit einer Bevollmächtigung durch das Mitglied nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Mit dem späteren Wegfall einer dieser Voraussetzung, endet die Mitgliedschaft im Präsidium unmittelbar, sofern nicht unmittelbar ein Antrag auf das Ruhen dieses Mandates bis zur Wiederherstellung der persönlichen Voraussetzungen gestellt und vom Präsidium für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten genehmigt wurde.</p> <p>(3) Das Präsidium soll mehrheitlich mit Vertretern von Rechenzentrumsbetreibern (Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 lit. a) besetzt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden bis zu sechs Präsidiumsmitglieder gewählt, welche Rechenzentrumsbetreiber nach § 4 Abs. 2 lit. a) dieser Satzung im Sinne des § 8 Abs. 2 vertreten müssen. Im zweiten Wahlgang werden die weiteren Präsidiumsmitglieder gewählt. Beide Wahlgänge sind jeweils als Gesamtwahl durchzuführen. Eine Kandidatur von einem Kandidaten in einem Wahlgang schließt eine Kandidatur im jeweils anderen Wahlgang nicht aus, soweit der Kandidat nicht bereits gewählt worden ist.</p> <p>(4) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für: a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge b) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung c) den Erlass und die Änderung einer Compliance-Ordnung, die für alle Organe sowie Mitarbeitenden des Vereins verbindlich ist d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern f) die Beratung und den Beschluss des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans g) die Wahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers oder einer</p>	<p>wird in Präsidium und Vorstand aufgeteilt. Das Präsidium erhält Aufsichtsfunktion, Wahlregeln, Zustimmungsvorbehalte, Geschäftsordnung, Aufwendungsersatz und Pauschalen.</p>

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>– Aufstellung des Jahresbudgets – Genehmigung des Jahresabschlusses – Abschluss von für die Geschäftsführung des Verbandes erforderlichen Verträgen – Die Einberufung der Mitgliederversammlung – Die rechtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten</p> <p>(10) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für: – Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und persönlichen Mitgliedern – Ernennung von Ehrenmitgliedern – Unterstützung des Vorstandes bei seinen Tätigkeiten – Vertretung des Vereins auf Veranstaltungen und in Gremien</p> <p>(10) Entscheidungen des Vorstands über die Besetzung von Schlüsselpositionen innerhalb der Geschäftsstelle, insbesondere die Einstellung oder Abberufung von Führungskräften und Personen, die für die Außenwirkung zentral sind, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des erweiterten Vorstands. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden den Beirat hierüber umfassend und rechtzeitig informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von dessen Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche eingeladen. Form und Inhalt muss nach den in § 8 festgelegten Regeln erfolgen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und bei der Vereinsführung zu archivieren.</p> <p>(9) Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes können vorzeitig abberufen werden,</p> <p>wenn die Mitgliederversammlung eine solche Abberufung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, die von mindestens einem Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder abgegeben werden müssen.</p>	<p>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.</p> <p>(5) Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen der Einwilligung des Präsidiums: a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; b) Kreditaufnahmen ab einer Höhe von 25.000,- €; c) Abschluss oder Änderung von Miet- oder Pachtverträgen über Gebäude ab einer Höhe von 25.000,- € pro Geschäftsfall oder ab einer Laufzeit von 5 Jahren; d) Aufnahme neuer Arbeitsfelder oder Gründung/Übernahme neuer Einrichtungen; e) Zustimmung zur Berufung und Abberufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB. Die Zustimmungsvorbehalte wirken auch im Außenverhältnis und beschränken die Vertretungsmacht des Vorstandes.</p> <p>(6) Das Präsidium vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Präsidiums durch den Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums abgegeben.</p> <p>(7) Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Präsidium angehören. Die Legislaturperiode für die Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, sie bleiben jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Präsidiums im Amt.</p> <p>(8) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet ferner durch Abberufung, Amtsniederlegung, bestimmte Arbeitgeberwechsel oder Tod. Abberufungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann seine Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aus wichtigem Grund suspendieren. Mit der Suspendierung ruhen alle Rechte als Organmitglied. Es gilt das Verfahren nach § 4 Abs. 8 entsprechend. Amtsniederlegungen erfolgen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitz des Präsidiums – bzw. im Falle der/des Vorsitzenden gegenüber der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich. Sofern ein Mitglied des Präsidiums ein Mitglied nach § 4 Abs. 2 lit. a) vertritt, seinen Arbeitgeber wechselt, endet das Mandat unmittelbar, sofern dadurch eine in Abs. 3 beschriebene Mehrheit von Rechenzentrumsbetreibern nicht mehr repräsentiert wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied wählen. Das Präsidium bleibt unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder beschluss- und handlungsfähig, soweit mindestens fünf Präsidiumsmitglieder amtierend im Amt sind.</p> <p>(9) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die Wahl erfolgt durch absolute Mehrheit. Sollte es nach zwei Wahlgängen keine</p>	

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>(10) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand geben sich in Abstimmung mit dem Beirat eine Geschäftsordnung.</p>	<p>absolute Mehrheit geben, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Eine Abwahl muss mit einer 2/3-Mehrheit aller Stimmen im Präsidium erfolgen. Sollte das Mandat freiwillig niedergelegt werden, erfolgt eine Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter beruft unter Angabe der Tagesordnung die Sitzungen des Präsidiums ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Er muss ferner unverzüglich das Präsidium einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes in Textform beantragt wird oder es die Geschäfte des Vereins erfordern.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Präsidiums führen ihr Amt als Ehrenamt, daher unentgeltlich. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsordnung wird die Mitgliederversammlung informiert.</p> <p>(11) Mitglieder des Präsidiums haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten. Näheres regelt die Reisekostenrichtlinie des Vereins.</p> <p>(12) Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.</p>	
§ 9 Vorstand	<p>§ 9-Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand der German Datacenter Association nach § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem vertretungsberechtigten Geschäftsführer die German Datacenter Association.</p> <p>(2) Dem erweiterten Vorstand gehören der erste und der stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu 6 weitere gewählte Vorstände an. Der erweiterte Vorstand regelt für sich die Zuständigkeiten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand und erweiterten Vorstands ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt 3 Jahre, sie beginnt und endet mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand soll mehrheitlich mit Vertretern von Rechenzentren-Betreibern (Mitglieder nach § 3 Abs. 1 ac) besetzt werden. Sollten sich für eine Wahlperiode nicht ausreichend Kandidaten aus dem Kreis der</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens fünf natürlichen Personen. Er wird durch das Präsidium per Beschluss bestellt.</p> <p>(2) Das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 5 Tagen die Sitzungen des Vorstands ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied oder das Präsidium dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse sind zu protokollieren und die Beschlusssammlung dem Präsidium zugänglich zu machen.</p> <p>(3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, gemäß § 26 Abs. 2 BGB.</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins immer weiterführen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene</p>	Vorstand wird künftig vom Präsidium bestellt; Vertretung, Vergütung, Berichtspflichten und Geschäftsführung werden neu geregelt.

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>Rechenzentren-Betreiber (Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a-c) zur Wahl stellen, können auch Vertreter anderer Mitgliedsgruppen gewählt werden, um die Arbeitsfähigkeit des erweiterten Vorstands sicherzustellen.</p> <p>(4) Das Amt eines Vorstands oder eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erlischt durch Niederlegung, Tod, Ablauf der Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft, Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt derjenige Vertreter eines Mitglieds in den Vorstand nach, der bei der letzten Vorstandswahl die nächsthöhere Stimmenzahl unter den nicht gewählten Kandidaten erhalten hat. Das Nachrücken erfolgt nur, wenn die betreffende Person zur Übernahme des Amtes bereit ist. Lehnt die betreffende Person ab, so wird in entsprechender Reihenfolge verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der nachgerückte Mitgliedsvertreter übernimmt das Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Steht kein Mitgliedsvertreter mehr als Nachrücker bereit, bleibt das Mandat bis zum Ablauf der Amtsperiode unbesetzt.</p> <p>(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der German Datacenter Association zuständig, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder die Satzung geregelt sind. Insbesondere ist er zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung des Jahresbudgets – Genehmigung des Jahresabschlusses – Abschluss von für die Geschäftsführung des Verbandes erforderlichen Verträgen – Die Einberufung der Mitgliederversammlung – Die rechtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten <p>(10) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und persönlichen Mitgliedern – Ernennung von Ehrenmitgliedern – Unterstützung des Vorstandes bei seinen Tätigkeiten – Vertretung des Vereins auf Veranstaltungen und in Gremien <p>(10) Entscheidungen des Vorstands über die Besetzung von</p>	<p>Vergütung sowie eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen aufgrund einer gesonderten Vereinbarung erhalten, über welche das Präsidium entscheidet. Die Bestellung ist durch das Präsidium jederzeit widerruflich, sofern eine absolute Mehrheit des Präsidiums für diese stimmt, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.</p> <p>(6) Der Vorstand informiert das Präsidium regelmäßig, zeitnah, umfassend und transparent in Textform über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er hat auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen und dem Präsidium, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Präsidiums, entscheidungsnotwendige Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Präsidiums möglich ist.</p> <p>(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, insoweit gelten die allgemeinen Regelungen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Abgabe von Stimmen für Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf 5 Tage verkürzt wird.</p> <p>(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der internen Richtlinien, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit diese nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.</p>	

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>Schlüsselpositionen innerhalb der Geschäftsstelle, insbesondere die Einstellung oder Abberufung von Führungskräften und Personen, die für die Außenwirkung zentral sind, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des erweiterten Vorstands. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden den Beirat hierüber umfassend und rechtzeitig informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von dessen Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Woche eingeladen. Form und Inhalt muss nach den in § 8 festgelegten Regeln erfolgen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmhaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und bei der Vereinsführung zu archivieren.</p> <p>(9) Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes können vorzeitig abberufen werden,</p> <p>wenn die Mitgliederversammlung eine solche Abberufung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, die von mindestens einem Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder abgegeben werden müssen.</p> <p>(10) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand geben sich in Abstimmung mit dem Beirat eine Geschäftsordnung.</p>		
§ 10 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB	<p>§ 14 Geschäftsführung</p> <p>Zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben der German Datacenter Association kann der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen. Diese arbeitet nach den Weisungen des Vorstands, die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende. Über die Einstellung/Vergabe und auch die Abberufung entscheidet der erweiterte Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat, wie beschrieben in § 9 Abs. 7.</p>	<p>§ 10 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB Neben dem Vorstand können ein oder mehrere Besondere Vertreter für besondere Aufgabenbereiche gemäß § 30 BGB bestellt werden, die vom Präsidium berufen oder abberufen werden. Sie sind an Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.</p>	Geschäftsführung wird als Möglichkeit besonderer Vertreter nach § 30 BGB neu gefasst und nicht mehr als eigenes Regelungssystem mit umfangreichen Detailpflichten beschrieben.
§ 11 Fachgruppen	<p>§ 10 Beirat</p> <p>(1) Die GDA hat einen Beirat.</p> <p>(2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedsvertretern, von denen mindestens drei Rechenzentrenbetreiber nach § 3 Abs. 1 a-c sind. Die Mitglieder des Beirats werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl</p>	<p>§ 11 Fachgruppen (1) Das Präsidium beschließt die Einsetzung und Aufhebung ehrenamtlicher Fachgruppen zur inhaltlichen Unterstützung des Vereins. Bei der Errichtung einer Fachgruppe wird deren Aufgabenbereich sowie die Zielsetzung festgelegt. Sie erarbeiten insbesondere Empfehlungen, Konzepte, Stellungnahmen oder Projekte zur Förderung des Vereinszwecks.</p> <p>(2) Die Mitarbeit in den Fachgruppen steht allen Mitgliedern offen.</p>	Beirat und Arbeitsgemeinschaften werden durch Fachgruppen ersetzt bzw. funktional neu geordnet; Veröffentlichungen der Fachgruppen werden an Vorstand/Präsidium angebunden.

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Die fünf Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind gewählt. Die Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Für die Kandidatur zur Wahl als Beiratsmitglied gelten die Regelungen in § 8 Absatz 7 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Amtszeit aus oder endet seine Tätigkeit für ein ordentliches Mitglied, so rückt derjenige Vertreter eines Mitglieds in den Beirat nach, der bei der letzten Beiratswahl die nächsthöhere Stimmenzahl unter den nicht gewählten Kandidaten erhalten hat.</p> <p>Das Nachrücken erfolgt nur, wenn die betreffende Person zur Übernahme des Amtes bereit ist. Lehnt die betreffende Person ab, so wird in entsprechender Reihenfolge verfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Der nachgerückte Mitgliedsvertreter übernimmt das Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds. Steht kein Mitgliedsvertreter mehr als Nachrücker bereit, bleibt das Mandat bis zum Ablauf der Amtsperiode unbesetzt.</p> <p>(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Sprecher. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Sitzungen des Beirats gilt § 9 Abs. 8 Satz 1-6 entsprechend. Die Sitzungen von Vorstand und Beirat sollen im Regelfall aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>(4) Aufgaben und Rechte des Beirates: a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen. b) Dem Beirat steht gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Der Beirat hat insbesondere das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet einem Auskunftsersuchen unverzüglich nachzukommen. c) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. d) Der Beirat wirbt aktiv um neue Mitglieder für den Verein.</p> <p>(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.</p> <p>(6)</p>	<p>(3) Die Fachgruppen berichten mindestens einmal jährlich, dem Vorstand über die Tätigkeiten und Ergebnisse der Fachgruppen. Der Vorstand kann Berichte anfordern und Arbeitsaufträge erteilen. Die Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit der Fachgruppen in geeigneter Weise zu informieren.</p> <p>(4) Stellungnahmen, Positionspapiere, fachliche Veröffentlichungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen der Fachgruppen erfolgen grundsätzlich gemeinsam mit dem Vorstand. Stellungnahmen, Positionspapiere und Veröffentlichungen mit grundlegender Bedeutung für die Verbandsziele haben in Abstimmung mit dem Präsidium zu erfolgen. Eigenständige öffentliche Erklärungen einzelner Fachgruppen im Namen des Vereins ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes sind unzulässig.</p>	

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>Für die Beendigung des Amtes als Mitglied des Beirats gilt für die Fälle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein § 9 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>§ 12 Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden, anderen Organisationen, die nicht satzungsgemäße Mitglieder werden können, kann der Vorstand Arbeitsgemeinschaften einrichten. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Partner kann ebenfalls Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft werden.</p> <p>(2) Arbeitsgemeinschaften können sowohl für fachspezifische oder regionale Themen eingerichtet werden.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig ist.</p> <p>(4) Die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a-c („Rechenzentren-Betreiber“) bilden eine dauerhafte Arbeitsgemeinschaft zur politischen Interessenvertretung der Rechenzentren-Betreiber. Die Arbeitsgemeinschaft kann Themen nach eigenem Ermessen aufgreifen und stimmt sich hierbei mit Vorstand und Beirat ab. Die Arbeitsgemeinschaft bedarf keiner zusätzlichen Organisation durch die Geschäftsstelle.</p>		
§ 12 Datenschutz und sonstige allgemeine Hinweise	Keine direkte Entsprechung in der aktuellen Satzung.	<p>§ 12 Datenschutz und sonstige allgemeine Hinweise</p> <p>(1) Zur Erfüllung und Förderung der Zwecke des Vereins werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzvorschriften personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet. Der Vorstand regelt diese Datenverarbeitungen in einer Datenschutzordnung.</p> <p>(2) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen Vertreter sowie ggf. abweichend entsandten Vertreter/in wird ein Verzeichnis mit Kontaktdaten geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.</p> <p>(3) Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Dies gilt entsprechend auch für Erklärungen eines Mitglieds mit Ausnahme des Minderheitenbegehrens, das mit überprüfbaren Unterschriften versehen sein muss.</p>	Neu aufgenommene allgemeine Bestimmungen zu Datenschutz, Mitgliederverzeichnis, Zugang von Erklärungen, Schrift-/Textform und sprachlichen Bezeichnungen.

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
		<p>(4) Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform der Eingang von Mitteilungen per Briefpost, E-Mail oder Mitgliederportal erlaubt ist.</p> <p>(5) Die in dieser Satzung verwendeten sprachlichen Formen und Bezeichnungen für Personen und Funktionen lassen keinen Rückschluss auf das Geschlecht der betreffenden Person bzw. des Funktionsträgers zu.</p>	
§ 13 Schlussbestimmungen	<p>§ 13 Aufwendungsersatz</p> <p>(2) Organmitglieder nach § 7 oder Beschäftigte des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder, die keine Organmitglieder nach § 7 sind und denen der Vorstand oder der erweiterte Vorstand Aufgaben des Vereins zur Erfüllung überträgt, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für solche Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Aufgabe getätigt haben oder die ihnen sonst im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstanden sind. Näheres regelt die Reisekostenrichtlinie des Vereins.</p> <p>(3) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.</p> <p>§ 14 Satzungsänderung und Auflösung der GDA</p> <p>(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der GDA können von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von 4 Wochen beim Vorsitzenden eingereicht oder durch den erweiterten Vorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.</p> <p>(2) Mitglieder und Partner können über die Geschäftsstelle Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zur Unterstützung per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder verteilen. Diese Verteilung muss spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen, um eine fristgerechte Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Der Antrag auf Unterstützung der Unterschriftensammlung muss spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.</p> <p>(3)</p>	<p>§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die, die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung, etwas anderes bestimmt. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen. Im Falle des Verlusts der Rechtsfähigkeit wird der Verein vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht eingetragener Verein fortgeführt.</p>	Auflösung/Liquidation und Fortführung als nicht eingetragener Verein werden neu gefasst; bisheriger Aufwendungsersatz wird teilweise in Präsidium/Vorstand verlagert.

Abschnitt / Zuordnung	Aktuelle GDA Satzung (Stand 03.12.2025)	Angestrebte Satzungsneufassung (10.06.2026)	Einordnung
	<p>Anträge, die weniger als 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können nur berücksichtigt werden, wenn die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften bereits vorliegt.</p> <p>(4) Bei Auflösung der GDA entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen. Für die Umsetzung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts abzuwarten.</p>		

Bearbeitungsvermerk: Die Zuordnung folgt der Systematik der Neufassung. Bei strukturell neu geordneten Abschnitten werden mehrere Paragraphen der aktuellen Satzung einer neuen Vorschrift gegenübergestellt; dadurch können längere Passagen als geändert markiert sein, obwohl einzelne Inhalte in anderer Form fortgeführt werden.